

(2) Der Kassationsantrag kann bis zum Beginn der Hauptverhandlung geändert oder zurückgenommen werden; eine Zustimmung des Angeklagten ist in keinem Falle erforderlich.

§ 306

Haftbefehl

Nach Eingang des Kassationsantrages kann das Oberste Gericht Haftbefehl erlassen.

Zweiter Abschnitt

Das Kassationsverfahren

§ 307

Zustellung des Kassationsantrages

(1) Der Kassationsantrag ist dem Angeklagten zusammen mit der Begründung eine Woche vor dem Hauptverhandlungstermin vom Obersten Gericht zuzustellen.

(2) Die Bestimmungen der §§ 32, 33 gelten entsprechend.

§ 308

Benachrichtigung des Angeklagten

(1) Der Angeklagte oder auf dessen Verlangen der Verteidiger ist von dem Termin der Hauptverhandlung zu benachrichtigen. Der Angeklagte kann in dieser erscheinen oder sich durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Verteidiger vertreten lassen.

(2) Der Angeklagte, der sich nicht auf freiem Fuß befindet, hat keinen Anspruch auf Anwesenheit.

§ 309

Hauptverhandlung

(1) Über den Kassationsantrag entscheidet das Oberste Gericht in einer Hauptverhandlung durch Urteil.